

thum“, bieten eine sehr lesenswerthe Einführung in das betreffende Rechtsgebiet, wobei zugleich die Zugehörigkeit der „technischen Erfindungen“ mit Recht nachdrücklich betont wird (S. 4). Nicht minder lebhaft spricht sich der Verfasser (S. 5) für die allgemeine internationale Geltung des Urheberrechtes aus. Auch die neuesten Vertheidiger des Nachdrucks, Carey und Steiger, bleiben nicht unerwähnt, und es werden deren Theorien in das rechte Licht gesetzt.

In dem Abschnitte „Geschichte des geistigen Eigenthums“ gibt der Verfasser einen Ueberblick über die Behandlung des Urheberrechtes seit der Zeit der Römer. Aus der neueren Zeit wird die Entwicklung der Gesetzgebung in den Haupt-Culturländern sehr übersichtlich zusammengestellt und zugleich wieder der neuesten Bestrebungen auf dem Gebiete der Musterschutz- und Patentgesetzgebung gedacht.

Hinsichtlich der Bundesbeschlüsse in Bezug auf das Urheberrecht tritt der Verfasser (S. 80) der neuerdings von Mandry*) und Harum**) aufgestellten Ansicht bei, daß die fortdauernde staatsrechtliche Gültigkeit derselben durch die Auflösung des Deutschen Bundes nicht erschüttert worden sei. S. 86—111 umfassen eine sehr ausführliche Uebersicht der zur Zeit in Preußen, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Belgien gültigen Nachdrucksgesetze, sowie der Patentgesetzgebung etc. dieser Länder nebst einem bis auf die neueste Zeit fortgeführten Verzeichnisse der bekanntesten Werke über diese Materie aus der deutschen, französischen und englischen Literatur.

In dem Abschnitte „Das geistige Eigenthum“ (S. 112 ff.) entwickelt der Verfasser ausführlich die sprachliche Richtigkeit dieses Ausdruckes, hoffentlich ohne für diese verfehlte Bezeichnung Propaganda zu machen. Wunderbar genug wird hierbei auf den französischen und englischen Sprachgebrauch hingewiesen, während gerade die Franzosen fast durchweg von „droit d'auteur“ und „propriété littéraire et artistique“ sprechen, wogegen die Engländer sich fast lediglich mit dem Ausdrucke „copyright“, also recht eigentlich „Vervielfältigungsrecht“ (des Urhebers) behelfen.

Weiter zu den eigentlichen Gegenständen des Urheberrechtes übergehend, werden bei den einzelnen Materien sowohl Rechtsfälle, meist aus der preussischen Praxis, wie auch abweichende Bestimmungen aus fremdländischen Gesetzgebungen beispielsweise aufgeführt. Etwas gewagt scheint die Behauptung des Verfassers, daß von freien Vorträgen nur Predigten und Lehrvorträge eines Rechtsschutzes genöthigen, während alle übrigen freien Vorträge, namentlich Reden vor Gericht und Kammerreden nicht zu den Objecten des Schrifteigenthums gehörten, „sie können daher nachgeschrieben und auf Grund einer solchen Nachschrift von Jedem vervielfältigt werden“. Man denke an die Unzahl von halb wissenschaftlichen, halb populären, theils frei gehaltenen, theils abgelesenen Vorträgen aller Art, welche in jedem Winter z. B. in Berlin von den namhaftesten Gelehrten vor den verschiedenartigsten Zuhörerkreisen gehalten werden. Der Gebrauch ist allerdings der, daß die Zeitungen nur ein kurzes Referat über die bedeutendsten derartigen Vorträge bringen. Bei Vorträgen angesehener Gelehrten jedoch werden diese Berichte nicht selten so weit ausgedehnt, daß das Interesse des Verlegers derartiger Publicationen durch die vorausgegangene sehr ausführliche Besprechung nicht nur benachtheiligt werden kann, sondern in der That bedenklich benachtheiligt wird. Das Publicum begnügt sich in solchen Fällen mit dem Referate und nimmt die nachträglich erscheinende Broschüre gar nicht mehr in die Hand. Ein Conflict zwischen dem bestehenden Gebrauche und dem Rechte des Verfassers liegt somit sehr nahe.

Interessant behandelt sind die Fragen hinsichtlich des Nachdrucks von Textworten einer musikalischen Composition (S. 147),

Zeitungsartikeln (S. 155), telegraphischen Depeschen (S. 157), wobei gleichzeitig wieder die Entscheidungen wichtiger Einzelfälle meist nach Heydemann und Dambach wiedergegeben werden.

Sehr kurz ist leider die Abfertigung der musikalischen Compositionen (S. 171—177) ausgefallen. Nur die Berechtigung der freien Verwendung von Compositionen zu Variationen, Phantasien etc. wird hervorgehoben, ohne jedoch auf das Wesen der Sache selbst näher einzugehen. Bei der Gründlichkeit, mit welcher der Verfasser die übrigen Abschnitte aus den Quellen, den Rechtsfällen und den übrigen Gesetzgebungen entwickelt und dargestellt hat, ist diese Kürze um so auffallender. Eine ausführliche Behandlung hat dieser geschäftlich so hochwichtige Theil des Urheberrechtes überhaupt, außer in den Motiven zu dem Entwurfe eines Gesetzes für Deutschland (von Heydemann, Hinschius und v. Rönne), nur einmal in dem gediegenen Werke von Vesque von Püttlingen (Das musikalische Autorrecht. Wien 1864) gefunden. Es möge daher gestattet sein, an dieser Stelle recht nachdrücklich auf dieses Quellenwerk hinzuweisen.

Ausführlicher dagegen hat sich der Verfasser den Kunstwerken und besonders den reproducirenden Künsten zugewendet. Sowohl in den Definitionen wie in den Einzelfällen, die beispielsweise angezogen werden, sind die neueste Literatur und die Erkenntnisse des Obertribunals sorgfältig benützt. Einzelne Partien, wie z. B. §. 29. des preussischen Gesetzes (Vervielfältigung der Abbildungen eines Originalkunstwerkes) sind ebenso ausführlich wie geschickt commentirt.

Die Behandlung der Frage: ob photographische Originalaufnahmen den Kunstwerken beizuzählen sind, hätte dagegen dem Verfasser gerade bei dem Plane seines Werkes einen recht willkommenen Anlaß bieten sollen, diese Producte mit aller Entschiedenheit lediglich der Industrie zuzuweisen. Statt dessen führt er die bisherigen Versuche an, den photographischen Originalaufnahmen den gleichen Schutz wie den Kunstwerken zuzuwenden, welche Versuche bisher mit vollem Rechte in Preußen wenigstens gescheitert sind. Anders in Bayern. Hier hat das neue Nachdrucksgesetz vom 28. Juni 1865 bekanntlich den unerhörten Mißgriff gethan, im §. 28. auch den durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren hergestellten Werken den gleichen Schutz wie den eigentlichen Kunstwerken angedeihen zu lassen (vergl. Mandry, a. a. O. S. 239). Offenbar durch diesen Mißgriff irregeleitet, kommt der Verfasser im Verlaufe seiner Darstellung dahin, S. 192 auszusprechen: „Es ist daher nicht bloß zulässig, sondern ein offenes Bedürfnis, daß die photographischen Originalaufnahmen den Kunstwerken in Bezug auf das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung gleichgestellt werden. Dabei ist es im Begriffe offenbar gleichgültig, ob dieselben ausdrücklich zu den Gegenständen des artistischen Eigenthums gezählt, oder als Gegenstand einer besonderen Classe des geistigen Eigenthums betrachtet, oder endlich nach dem Vorschlage einiger den Regeln des Musterschutzes unterworfen werden sollen. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich jedenfalls nur das erste, da die Regeln und die Formen des Musterschutzes für Gegenstände des buchhändlerischen Verkehrs nicht passen.“

Da in Preußen glücklicherweise vor Abänderung der bestehenden Gesetzgebung in Betreff des Urheberrechtes allemal erst die Sachverständigen gehört werden, so hoffen wir, daß Preußen nie und nimmer den unverzeihlichen Fehler begehen werde, die photographischen Erzeugnisse für Kunstzeugnisse im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zu erklären, und ihnen eine Schutzfrist (bis 30 Jahre nach dem Tode des Photographen) zu gewähren, welche zu Gunsten dieser Erzeugnisse, deren Natur nach, gar nicht ausgenutzt werden kann. Die Producte des Photographen sind an sich — wohlverstanden

*) A. a. O. S. IV (Vorwort).

**) Allg. oesterr. Gerichtszeitung 1867. Nr. 54. S. 222.